

8. Kapitel

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

2. Abschnitt

Straftaten gegen die staatliche und öffentliche
Ordnung

11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm
erregt oder wer groben Unfug verübt;

§215

Rowdytum

(1) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens . . . (bei § 125 StGB West) grobe Belästigungen gegenüber Personen . . . (bei § 125 StGB West) begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Beteiligung an einer Gruppe begangen, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Andere, die öffentliche Ordnung störende Handlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§216

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen . . . (bei § 125 a StGB West) des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;

2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach § 215 zusammengeschlossen haben;

3. der Täter Rädelsführer ist;

4. der Täter wegen einer Tat nach § 215 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.